



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Hochwasserschutzmaßnahmen in Baiersbronn, Ortslagen Huzenbach und Schwarzenberg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Für das Einzugsgebiet des Oberen Murgtales wurde eine Hochwasserschutzkonzeption entwickelt. Neben einzelnen Objektschutzmaßnahmen sind auch flächendeckende Maßnahmen zur Verhinderung innerörtlicher Überflutungen durch die Gemeinde Baiersbronn vorgesehen. Zur Verbesserung der Hochwassersituation in den Ortslagen Huzenbach und Schwarzenberg plant die Gemeinde Baiersbronn die Durchführung von lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen. Hierfür ist die Ergänzung der Ufermauer an der Murg entlang der B 462 beim Hotel Sackmann und eine Verwallung entlang der Murg beim Sägewerk Gaiser/Neuer geplant. Des Weiteren ist die Einfassung des Verdolungsauslaufes am Seebachkanal mit Errichtung eines Entlastungskanals vorgesehen. Außerdem ist die Erstellung eines Grobrechens (SED) am Seebach zur Verhinderung von Verlegungen und Verklausungen geplant.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dies ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 24.07.2019

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat